

Verfahren zur Übermittlung und Verwaltung von Meldungen mutmaßlicher Verstöße gegen das EU-Recht und nationale Rechtsvorschriften (Whistleblowing)

Bereich General Counsel – Dienst Legal&Compliance

28.06.2023

Dokument, vom Verwaltungsrat genehmigt mit Beschluss vom XX/06/2023

1. Rechtsquelle und -Institut

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 24 vom 10. März 2023 (in der Folge Gesetzesdekret 24/2023) wurde die EU-Richtlinie vom 23. Oktober 2019 Nr. 1937 (in der Folge EU-Richtlinie) des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates endgültig übernommen. Diese regelt den Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Recht der Europäischen Union und Verstöße gegen nationale Regulierungsbestimmungen melden. Mit der Regelung wurde die italienische Gesetzgebung zum Whistleblowing im öffentlichen Sektor und im privaten Sektor neu gestaltet.

Mit Inkrafttreten des Gesetzesdekrets Nr. 24/2023 wurden die bisherigen Regelungen zu diesem Thema aufgehoben und eine neue einheitliche Disziplin im Rahmen öffentlicher und privater Arbeitsverhältnisse eingeführt. In diesem Zusammenhang sind dem Ausdruck Whistleblower (in der Folge „Hinweisgeber“ genannt) die Bediensteten einer Verwaltung gemeint, die den zum Eingreifen legitimierten Organen eventuelle Verstöße oder Vorschriftswidrigkeiten zum Nachteil des öffentlichen Interesses melden. Aus dieser Sicht ist der Hinweis (das so genannte Whistleblowing) Ausdruck des Gemeinsinns, durch den der Whistleblower zur Aufdeckung und Vorbeugung von Risiken und Situationen beiträgt, die seiner Verwaltung und damit dem gemeinsamen öffentlichen Interesse abträglich sind.

Es ist zu beachten, dass dieses spezifische Verfahren zur Präsentation und Verwaltung von Berichten daher die neuen Regelungen berücksichtigt, die durch die Rechtsvorschriften zur Umsetzung der EU-Richtlinie in diesem Bereich eingeführt wurden.

Die Pensplan Centrum AG (in der Folge auch Gesellschaft oder Pensplan Centrum) verwendet eine Plattform für die Whistleblowing-Meldungen (nachfolgend Plattform) die den Mitarbeitern der Centrum sowie den Arbeitnehmern und Mitarbeitern von Lieferanten von Waren und Dienstleistungen ermöglicht, Hinweise auf unerlaubte Handlungen in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen und unter Gewährung der vollsten Vertraulichkeit des Hinweisgebers senden zu können. Die Plattform ermöglicht auch dem Empfänger der Meldung – dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz der Pensplan Centrum – die erhaltenen Meldungen in Übereinstimmung mit den obengenannten Bestimmungen und Bedingungen auf Kanälen, die von den Firmenkanälen getrennt sind, zu verwalten.

2. Zweck des Verfahrens

Das gegenständliche Verfahren bezweckt die vollständige Umsetzung der rechtlichen Regelung für den Schutz des Whistleblowers, der unerlaubte Handlungen meldet im Sinne der Artt 3 u. s. Ä. des Gesetzesdekrets Nr. 24/2023.

In dieser Hinsicht verfolgt das gegenständliche Verfahren das Ziel, dem Whistleblower klare Anleitungen liefern, was den Gegenstand, die Inhalte, die Adressaten und die Modalitäten für die Einreichung der Hinweise betrifft, die Rollen und Aufgaben der betroffenen Personen zu definieren, bzw. was die Schutzformen angeht, die von unserer Rechtsordnung vorgesehen sind.

3. Personen, die zur Einreichung einer Meldung befugt sind

Folgende Kategorien von Personen können über die Whistleblowing-Plattform eine Meldung von unerlaubten und nicht den Regeln entsprechenden Handlungen einreichen (Art. 3 des Gesetzesdekrets Nr. 24/2023):

- A. Die Bediensteten der Gesellschaft
- B. Freiberufler, die für die Gesellschaft arbeiten
- C. Die Arbeitnehmer/innen und Mitarbeiter/innen jener Unternehmen, die der Gesellschaft Waren liefern, Dienstleistungen für sie erbringen oder Arbeiten für sie ausführen (Gesetzesdekret Nr. 50/2016, Gesetzesdekret Nr. 36/2023 und Regionalgesetz Tn Nr. 23/1990);
- D. Freiberufler und Berater, die für die Gesellschaft arbeiten
- E. Volontäre und Praktikanten, die entlohnt oder nicht entlohnt werden und für die Gesellschaft arbeiten.
- F. Aktionäre und Personen mit Verwaltungs-, Leitungs-, Kontroll-, Aufsichts- oder Vertretungsfunktionen zugunsten der Gesellschaft, auch wenn diese Funktionen rein faktisch ausgeübt werden.

Die Gesetzgebung zur Umsetzung der EU-Richtlinie sieht vor, dass der Schutz des Hinweisgebers (siehe Paragraphen 9 und 10 dieses Verfahrens) in den folgenden Fällen gewährleistet ist:

- Bei einem bestehenden Rechtsverhältnis
- wenn das Rechtsverhältnis noch nicht begonnen hat, wenn die Informationen über die Verstöße im Rahmen des Auswahlverfahrens oder in anderen vorvertraglichen Phasen erlangt wurden
- Während der Probezeit
- nach Beendigung des Rechtsverhältnisses, wenn die Informationen über die Verstöße im Rahmen des Rechtsverhältnisses selbst erlangt wurden (z. B. Rentner).

4. Adressat der Hinweise sowie Personen, die für die Bearbeitung der Hinweise und die Mitteilungen von Vergeltungsmaßnahmen zuständig sind

Hinweise auf unerlaubte Handlungen bezüglich des Arbeitsverhältnisses bzw. Hinweise, von Arbeitnehmern und Mitarbeitern der Firmen, die Güter und Dienstleistungen liefern und für die Gesellschaft arbeiten, können alternativ dazu auch wie folgt versendet werden

- dem **Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz** der Gesellschaft;
- der nationalen Antikorruptionsbehörde (**ANAC**) – externe Mitteilung;
- durch öffentliche Verbreitung, d. h. öffentliche Zugänglichmachung von Informationen über Verstöße durch die Presse oder auf elektronischem Wege oder auf jeden Fall durch andere Verbreitungswege, die eine große Reichweite haben
- über eine Anzeige der **Justizbehörde** oder Rechnungsbehörde;

Die Wahl des Mitteilungskanals unterliegt nicht dem Ermessen des Whistleblowers, da die Nutzung des internen Kanals bevorzugt wird und nur dann erfolgt, wenn eine der in Art. 6 des Gesetzesdekrets Nr. 24/2023 genannten Voraussetzungen erfüllt ist. In diesem Fall ist es möglich, eine externe Meldung zu erstellen oder

mit der Offenlegung fortzufahren. Dieses Verfahren regelt die interne Berichterstattung; Informationen zu den anderen oben genannten Arten der Berichterstattung finden Sie in Anhang 1.

4.1 Interne Mitteilung an den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz

Laut der Gesellschaft sollte vorzugsweise die Plattform als Instrument für die Übermittlung von Hinweisen an den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz verwendet werden, da sie ein Höchstmaß an Vertraulichkeit gewährleistet und garantiert, dass ein direkter, informativer Kontakt zwischen dem Hinweisgeber und dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz ohne Vermittlung besteht.

Ungeachtet dessen für den Fall, dass der Hinweisgeber Meldungen auf unterschiedliche Weise übermitteln möchte, müssen letztere mit den wie nachfolgend erläuterten Modalitäten direkt beim Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz eingereicht werden. Der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz ist die einzige Person innerhalb der Gesellschaft, die Whistleblowing-Hinweise erhalten darf und den Meldenden schützen muss, sollten der Vorgesetzte oder irrtümlicherweise ein anderer Mitarbeiter in Kenntnis der Meldung gelangen, müssen diese dem Meldenden mitteilen, dass er die Hinweise innerhalb von 7 Tagen an den Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz übermitteln muss. Dieser benachrichtigt den Hinweisgeber über die Übermittlung und fordert ihn auf, mit der Meldung über die Plattform fortzufahren.

Das Versäumnis des Vorgesetzten/Mitarbeiters, den Bericht innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt an den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz zu senden, stellt ein schweres Disziplinarvergehen dar.

Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz wird:

- dem Hinweisgeber **innerhalb von 7 Tagen** nach Erhalt eine Empfangsbestätigung für den Bericht ausstellen
- mit dem Whistleblower in Kontakt treten und bei Bedarf Ergänzungen anfordern
- den Hinweisen sorgfältig nachgehen
- auf den Bericht **innerhalb von 3 Monaten** ab dem Datum der Empfangsbestätigung oder innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Frist von 7 Tagen ab Einreichung des Berichts mit den in Absatz Nr. 8 genannten Methoden und Bedingungen antworten.
- Informationen über den Kanal, die Verfahren und Bedingungen für die Erstellung interner und externer Berichte bereitstellen und diese am Arbeitsplatz sowie in einem speziell dafür vorgesehenen Bereich der institutionellen Website der Gesellschaft leicht zugänglich machen.

Hinweise, die auf **Vergeltungsmaßnahmen** von der Gesellschaft gegenüber den eigenen Arbeitnehmern oder anderen Personen laut Paragraph 3 (vgl. Paragraph 10) schließen lassen, dürfen **ausschließlich der ANAC** durch den Meldenden mitgeteilt werden.

5. Gegenstand des Hinweises

Bei der Meldung handelt es sich um eine schriftliche oder mündliche Mitteilung von Informationen über Verstöße gegen nationale oder europäische Regulierungsbestimmungen, die dem öffentlichen Interesse oder der Integrität der öffentlichen Verwaltung oder privaten Einrichtung schaden und von denen der Hinweisgeber im Rahmen seines Arbeitskontexts Kenntnis erlangt hat.

Unter Berücksichtigung, dass es keine erschöpfende Liste von Straftaten oder Vorschriftswidrigkeiten gibt, die Gegenstand des Whistleblowings sein können und dass das Ziel darin besteht, den unterschiedlichen Phänomenen entgegenzuwirken, müssen laut Art. 2 des Gesetzesdekrets Nr. 24/2023 folgende Hinweise als relevant betrachtet werden, die strafrechtliche, zivilrechtliche und verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlungen bei den Tätigkeiten oder der Organisation der Gesellschaft betreffen, wie zum Beispiel:

- A. Verwaltungs-, Buchhaltungs-, Zivil- oder Strafdelikte
- B. rechtswidriges Verhalten gemäß Gesetzesdekrets Nr. 231/2001, oder Verstöße gegen die darin vorgesehenen Organisations- und Führungsmodelle (sog. Vortaten, als Beispiele, aber nicht ausschließlich: unrechtmäßige Entgegennahme von Auszahlungen, Betrug zum Nachteil des Staates, einer öffentlichen Einrichtung oder der Europäischen Union zur Erlangung öffentlicher Gelder, Computerbetrug gegen den Staat oder eine öffentliche Einrichtung und Betrug bei öffentlichen Lieferungen)
- C. Straftaten, die in den Geltungsbereich und die Umsetzung von EU- oder nationalen Gesetzen fallen und sich auf die folgenden Bereiche beziehen: öffentliche Auftragsvergabe; Finanzdienstleistungen, Produkte und Märkte sowie die Prävention von Buntwäsche und Terrorismusfinanzierung; Umweltschutz; Gesundheitswesen; Schutz der Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netzwerken und Informationssystemen
- D. Handlungen oder Unterlassungen, die den finanziellen Interessen der Europäischen Union im Sinne von Art. 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, konkretisiert im einschlägigen Sekundärrecht der Europäischen Union, schaden
- E. Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt, d. h. einem Binnenraum ohne Grenzen, in dem der freie Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr gewährleistet ist (Art. 26 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), einschließlich Verstößen gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften und Vorschriften zu staatlichen Beihilfen, sowie Verstöße im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt im Zusammenhang mit Handlungen, die gegen Körperschaftssteuervorschriften verstoßen, oder Regelungen, deren Zweck darin besteht, einen Steuervorteil zu erlangen, der dem Ziel oder Zweck der geltenden Rechtsvorschriften zur Körperschaftssteuer zuwiderläuft
- F. Handlungen oder Verhaltensweisen, die dem Ziel oder Zweck der in den Rechtsakten der Europäischen Union genannten Bestimmungen in den unter C, D, E genannten Bereichen zuwiderlaufen.

In die Kategorie der unerlaubten Handlungen fallen auch, zumindest in einigen strafrechtlichen Belangen, deren Versuche, sofern hierfür eine Sanktion vorgesehen ist. Daher können auch noch nicht erfolgte strafbare Handlungen, die der Whistleblower für nennenswert hält, gemeldet werden.

6. Inhalt der Hinweise

Wie oben erwähnt, bevorzugt und empfiehlt die Gesellschaft die Verwendung der Plattform als Instrument für die Übermittlung von Meldungen. Falls diese Übermittlungsmethode verwendet wird, muss der Hinweisgeber alle nützlichen von der Plattform verlangten Einzelheiten melden, damit der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz die notwendigen und angemessenen Überprüfungen und Untersuchungen zu den gemeldeten Fakten durchführen kann.

Wird für die Übermittlung der Meldungen eine andere Modalität verwendet (Post) muss der Hinweisgeber alle nützlichen Einzelheiten melden, damit die notwendigen und angemessenen Überprüfungen und Untersuchungen zu den gemeldeten Fakten durchgeführt werden können. Zu diesem Zweck muss die Meldung die folgenden wesentlichen Elemente aufweisen:

- Angaben zum Hinweisgeber mit Angabe der Position in der Gesellschaft gemäß Paragraph 3 des vorliegenden Dokuments
- Eine klare und vollständige Beschreibung der Vorfälle (Gegenstand der Meldung), die der Hinweisgeber meldet. Der Hinweisgeber muss direkt über den Vorfall Kenntnis erlangt haben. Die Kenntnisse dürfen ihm also nicht von anderen Personen berichtet worden sein
- Zeitraum und Ort des Vorfalls
- Allgemeine Angaben oder andere Einzelheiten (Position und Hauptbereich/Bereich/Dienst, wo man arbeitet) und welche die Identifizierung der Person/en erlaubt, die für die gemeldeten Vorfälle verantwortlich sind
- Eventuelle weitere Personen, die über den Vorfall Auskunft geben können
- Eventuelle Dokumente, welche die Vorfälle bestätigen können
- Andere Informationen, die Aufschluss darüber geben können, dass gemeldeten Vorfälle stattgefunden haben.

Unbeschadet der Möglichkeit, eventuelle Ergänzungen anzufordern oder eine Weiterleitung an die zuständigen Körperschaften vorzunehmen, werden folgende Meldungen im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nicht berücksichtigt:

- Meldungen über Sachverhalte, die weder das Personal noch den Tätigkeitsbereich der Pensplan Centrum betreffen
- Meldungen, die ausschließlich Beanstandungen oder Beschwerden persönlicher Natur zum Gegenstand haben und die sich ausschließlich auf ihr individuelles Arbeitsverhältnis beziehen oder im Zusammenhang mit ihren Arbeitsverhältnissen mit Vorgesetzten stehen
- Meldungen, die auf reinen Verdächtigungen oder Gerüchten beruhen oder von denen der Meldende weiß, dass sie falsch sind.

Es wird klargestellt, dass anonyme Meldungen, das heißt, ohne irgendwelche Elemente, die es ermöglichen, den Einbringer zu identifizieren, nicht im Rahmen der Verfahren zum Schutz des Hinweisgebers, der unerlaubte Handlungen meldet, berücksichtigt werden. Dies gilt auch dann, wenn sie anhand der nachfolgend angegebenen Modalitäten eingereicht werden. Diese Meldungen werden stattdessen wie andere anonyme Meldungen behandelt und nur dann zur weiteren Überprüfung in Betracht gezogen, falls sie sich auf besonders

schwerwiegende Sachverhalte und auf ausreichend detaillierte und den Umständen entsprechende Inhalte beziehen.

Die Gesellschaft wird anonyme Meldungen und Meldungen von Personen, die nicht zur Gesellschaft gehören und über die Whistleblowing-Kanäle eingegangen sind, vermerken und „vertraulich“ protokollieren, so dass die Dokumente und Protokolle nur vom Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung eingesehen werden kann.

7. Einreichung und Adressaten der Hinweise

Auf die Plattform kann über den Link <https://www.pensplan.com/de/transparente-gesellschaft/vorbeugung-der-korruption.asp> zugegriffen werden, der auf der Internetseite in der Sektion „Transparente Gesellschaft“ und im Mitarbeiterportal (Unternehmensorganisation/Verfahren Whistleblowing und Formular für die Meldung/Plattform für die Whistleblowing-Meldungen) veröffentlicht ist. **Vorzugsweise sollte diese Modalität für die Übermittlung von Meldungen benutzt werden, da sie ein Höchstmaß an Vertraulichkeit gewährleistet.**

Die Meldung kann auch auf folgende Art und Weise bei der Gesellschaft eingereicht werden:

- **Direktes Treffen auf Anfrage des Hinweisgebers:** Die Besprechungsanfrage kann durch Senden einer Mitteilung an die E-Mail-Adresse segnalazioni-rpct@pensplan.com gestellt werden. Das Treffen wird vom Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz in einem Protokoll dokumentiert, das der Whistleblower überprüfen, korrigieren und durch Unterschrift bestätigen kann. Um während des Treffens einen größtmöglichen Schutz der Vertraulichkeit des Whistleblowers zu gewährleisten und sicherzustellen, dass auf Informationsebene eine direkte Beziehung zwischen dem Whistleblower und dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz besteht, unterstützt letzterer den Whistleblower bei der Eingabe des Berichts in die innerhalb der Plattform als bevorzugter Kanal der Gesellschaft.

Der Verantwortliche identifiziert beim Erhalt einer Meldung durch diese Übertragungsmodalitäten als die Plattform den Hinweisgeber auf der Grundlage der Identität, Qualifikation und Rolle. Er trennt sofort diese Identifikationsdaten vom Inhalt der Meldung. Er versieht die Meldung mit einem speziellen Code, der die Identifikationsdaten ersetzt. Auf diese Weise kann die Gültigkeit der Meldung anonym überprüft werden. Nur in Fällen, in denen dies unbedingt erforderlich ist, kann die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt der Identität des Hinweisgebers zugeordnet werden.

Die offensichtlich unbegründeten Meldungen sowie jene, auf die einer der oben genannten Ausschlussfälle zutrifft, werden vom Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz archiviert, unbeschadet der jährlichen Berichterstattungspflichten des Verantwortlichen laut Art. 1, Abs. 14, Gesetz Nr. 190/2012.

In den obengenannten Fällen hat der Verantwortliche die Möglichkeit, den Hinweisgeber vor der Archivierung zur Übermittlung von Klarstellungen oder ergänzenden Informationen bezüglich der gemeldeten Sachverhalte aufzufordern. Die Meldungen von unerlaubten Handlungen, welche das Personal oder den Tätigkeitsbereich von anderen Körperschaften betreffen, werden unter Einhaltung geeigneter Vorkehrungen den eventuell zuständigen Körperschaften weitergeleitet.

Falls die Meldung den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz selbst betrifft, kann der Hinweisgeber die Meldung an die ANAC übermitteln. Dafür ist ein eigenes Formular auf der Internetseite der Behörde zu verwenden.

8. Überprüfung und Begründung des Hinweises

Die Bearbeitung und Überprüfung der Begründung der in der Meldung dargestellten Umstände übernimmt der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz unter Wahrung der Grundsätze der Unparteilichkeit und Diskretion im Interesse aller Beteiligten. Er führt alle als angemessen erachteten Tätigkeiten durch, einschließlich der persönlichen Anhörung des Hinweisgebers und anderer Personen, die über die gemeldeten Tatsachen berichten können.

Bei Bedarf kann der Verantwortliche auch auf die Zusammenarbeit von externen Kontrollorganen zurückgreifen (darunter die Finanzpolizei, Landesdirektion für Arbeit, die Stadtpolizei, die Agentur der Einnahmen), sowie externe Experten für die Sachverhalte von Hinweisen.

Der Hinweisgeber kann jederzeit Informationen über den aktuellen Stand der Bearbeitung seiner Meldung einholen und zwar ausschließlich über die Plattform.

Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz teilt dem Hinweisgeber innerhalb von 7 Tagen mit, dass er die Meldung erhalten hat und fährt innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Erhalt der Meldung mit einer vorläufigen Prüfung derselben fort. Gegenstand dieser Prüfung ist das **Bestehen der Elemente**, die es erlauben, den Meldenden zu schützen und mit dem Verfahren zu beginnen. Hierfür wird ein entsprechendes Protokoll verfasst.

Die obengenannten Voraussetzungen werden vom Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz mit folgenden Kriterien bewertet:

- A. Feststellung, dass die Meldung nicht im Interesse der Integrität der Gesellschaft erfolgt
- B. Feststellung, dass der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz nicht für die Hinweise zuständig ist
- C. Feststellung, dass die Meldung unbegründet ist, da die Elemente für die erforderlichen und angemessenen Überprüfungen fehlen, um die gemeldeten Fakten als begründet zu bewerten
- D. Feststellung, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Kontrolle seitens des Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz nicht vorhanden sind
- E. Feststellung, dass der allgemeine Inhalt des Hinweises auf unerlaubte Handlung unverständlich ist oder durch unangemessene Dokumente bzw. Dokumente, die nicht im Zusammenhang stehen, belegt werden soll
- F. Erstellung von reiner Dokumentation ohne Hinweise auf unerlaubte Handlungen
- G. Fehlen der Daten, die die grundlegenden Elemente des Hinweises auf unerlaubte Handlungen darstellen, um ein Verfahren gemäß der Plattform oder dem Formular im Anhang einleiten zu können.

Sollte das Gemeldete nicht angemessen belegt worden sein, kann der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz in den Fällen c) und g) nach Erhalt des Hinweises den Meldenden um ergänzende Elemente über die Plattform bitten.

Wenn der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz der Auffassung ist, dass der Bericht aufgrund der darin enthaltenen Inhalte an die Justiz- und/oder Rechnungslegungsbehörde weitergeleitet werden sollte, wird der Whistleblower über die Weiterleitung an die zuständige Staatsanwaltschaft und damit über etwaige spätere Ergänzungen informiert. Derselbe Bericht muss an die angegebene Justizbehörde gesendet werden.

Der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz leitet das **Verfahren** innerhalb von 60 Arbeitstagen ein (ab dem Ablauf der 15 Tage, die für die Beurteilung des Vorliegens der wesentlichen Anforderungen des Berichts erforderlich sind). Für die Ausführung des Verfahrens kann der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz mit dem Hinweisgeber in Dialog treten und von diesem Erklärungen, Dokumente und weitere Informationen erbitten, die über die Plattform oder persönlich übermittelt werden können. Sofern notwendig, kann der Verantwortliche auch Akten und Dokumente bzw. die Unterstützung von anderen organisatorischen Einheiten verlangen, Dritte miteinbeziehen, sofern dadurch der Schutz des Hinweisgebers und des Gemeldeten nicht beeinträchtigt wird.

In jedem Fall kann die gemeldete Person angehört werden, auf ihren Antrag auch im Rahmen eines Dokumentationsverfahrens durch Einholung schriftlicher Stellungnahmen und Unterlagen.

Der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz schließt innerhalb von 15 Tagen nach Festlegung der Voruntersuchung unter Einhaltung der im Gesetzesdekret Nr. 24/2023 insgesamt vorgesehenen Frist von drei Monaten, das Verfahren mit der Bereitstellung ab.

- die Archivierung der Meldung aus gutem Grund, falls diese sich im Lichte der Ergebnisse der Sachverhaltsermittlung als unbegründet herausgestellt hat, oder
- sofern er feststellt, dass es sich um einen begründeten Hinweis handelt, die Weiterleitung der Meldung an die Gerichtsbehörde, den Rechnungshof und/oder die ANAC für die Ausübung der jeweiligen Zuständigkeiten und
- die Mitteilung des gemeldeten Sachverhalts an das für die Disziplinarverfahren zuständige Organ und/oder an andere zuständige Organisationseinheiten für den Erlass der im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen.

Es ist nicht Aufgabe des Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz, individuelle Verantwortung festzustellen, die Maßnahmen, welche nach dem Hinweis ergriffen wurden, auf Legitimität zu prüfen, um nicht von den Zuständigkeiten abzuweichen, die ihm von der Gesellschaft bzw. der Justiz übergeben wurden.

Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz teilt außerdem dem Hinweisgeber mittels der Plattform das Ergebnis mit. Der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz erläutert im Jahresbericht die Anzahl und den Status der Hinweise gemäß Art. 1, Abs. 14 des Gesetzes 190/2012, wobei er die Identität des Hinweisgebenden weiterhin streng vertraulich behandelt.

9. Vertraulichkeit und weitere Schutzmaßnahmen.

Das Gesetzesdekret Nr. 24/2023 hat den Kreis der Empfänger von Schutzmaßnahmen bei Meldungen über Verstöße gegen europäische oder nationale Regulierungsvorschriften erweitert. Konkret sieht Art. 3 Abs. 5 vor, dass die oben genannten Maßnahmen auch für die betreffenden Personen gelten:

- Personen, die den Whistleblower im Meldeprozess unterstützen, im selben Arbeitskontext tätig sind und deren Unterstützung vertraulich behandelt werden muss
- Personen im gleichen Arbeitskontext wie der Whistleblower, die mit ihm durch eine stabile emotionale oder verwandtschaftliche Bindung im vierten Grad verbunden sind
- Arbeitskollegen des Whistleblowers, die im gleichen Arbeitskontext arbeiten und einen regelmäßigen und aktuellen Bezug zu diesem Thema haben
- Unternehmen, die dem Whistleblower oder der Person gehören, die eine Beschwerde bei der Justiz- oder Buchhaltungsbehörde eingereicht oder eine Offenlegung vorgenommen hat oder für die dieselben Personen arbeiten, sowie an Unternehmen, die im gleichen Arbeitsumfeld tätig sind wie die oben genannten Personen.

Nachfolgend werden die auf gesetzlicher Ebene vorgesehenen Formen des Hinweisgeberschutzes dargestellt (Art. 12 des Gesetzesdekrets 24/2023):

1. Die Hinweise dürfen nur zu ihrem eigenen Zweck nachverfolgt werden

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Datenschutzes wie der Zweckbindung und der Datenminimierung, legt das Gesetzesdekret Nr. 24/2023 ausdrücklich fest, dass Meldungen nicht über das für eine angemessene Weiterverfolgung erforderliche Maß hinaus verwendet werden dürfen.

2. Geheimhaltungspflichten zur Identität des Hinweisgebers und Ausschluss des Zugangsrechts

Die Identität des Hinweisgebers muss streng vertraulich behandelt werden, auch um diesen vor eventuellen Vergeltungsmaßnahmen nach dem Hinweis zu schützen. Das Verbot, die Identität des Hinweisgebers preiszugeben, bezieht sich nicht nur auf seinen Namen, sondern auch auf alle Elemente des Hinweises inklusive der Dokumentation, die zur Identifizierung des Hinweisgebers führen könnte. Bei der Bearbeitung dieser Elemente ist also höchste Vertraulichkeit zu gewährleisten: Dies beginnt bei der Verdunklung der persönlichen Daten des Hinweisgebers, falls andere Personen vom Inhalt und/oder der Dokumentation des Hinweises in Kenntnis gesetzt werden müssen.

Für die Meldung und die Dokumentation besteht außerdem kein Recht auf Zugang gemäß Art. 22 und nachfolgende des Gesetzes Nr. 241/1990. Gemäß den Angaben der Behörde sind die Meldung und die Dokumentation vom allgemeinen Recht auf Zugang laut Gesetzesdekret Nr. 33/2013 ausgeschlossen. Die Identität des Hinweisgebers und alle anderen Informationen, aus denen direkt oder indirekt auf diese Identität geschlossen werden kann, dürfen ohne die ausdrückliche Zustimmung des Hinweisgebers selbst nicht an andere Personen als an den Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz weitergegeben werden, der gemäß den Artikeln 29 und 32, Abs. 4, der Verordnung (EU) 2016/679 und Art. 2-*quaterdecies* des Datenschutzgesetzes (Gesetzesdekret 196/2003) zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt ist.

Ein weiterer Schutz des Hinweisgebers ergibt sich aus Art. 2-*undecies* des Gesetzesdekret 196/2003, laut dem die Person, auf welche hingewiesen wird und die vermutlich eine unerlaubte Handlung getätigt hat, sich nicht auf die Rechte laut Artt. 15 bis 22 der EU-Verordnung Nr. 2016/679 berufen kann, da diese den Schutz

des Hinweisgebenden beeinträchtigen könnten. Bestehen bleibt hingegen das Recht der gemeldeten Person, sich auf die Rechte laut Art. 160 des Gesetzesdekret 196/2003¹ zu berufen

Die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht erfordert, dass bei der Verwaltung von Meldungen die Vertraulichkeit in allen Phasen des Meldeverfahrens, einschließlich der etwaigen Übermittlung von Meldungen an die zuständigen Behörden, gewährleistet ist.

3. Einbeziehung Dritter

Es wird empfohlen, die Daten des Hinweisgebenden besonders dann streng vertraulich zu behandeln, wenn der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz Dritte (Externe oder gesellschaftsinterne Personen) bei den Prüfungen miteinbeziehen muss.

Falls der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz den Hinweis an die zuständige Justizbehörde weiterleiten muss, geschieht dies unter dem Schutz der Identität des Hinweisgebenden mit der Hervorhebung, dass es sich um einen Hinweis einer Person handelt, für die der Schutz im Sinne des Art. 12 des Gesetzesdekrets Nr. 24/2023 Anwendung findet.

Sollte die Justizbehörde oder Rechnungsbehörde in einem zweiten Moment die Identität einfordern, wird der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz diese nach Mitteilung an den Hinweisgebenden den Behörden liefern.

Was den Zeitpunkt betrifft, bis zu dem im Strafverfahren, im Verfahren vor dem Rechnungshof und im Disziplinarverfahren die Vertraulichkeit garantiert werden muss, sieht Art. 12 des Gesetzesdekrets Nr. 24/2023 folgendes vor:

- Im Bereich des **Strafverfahrens** ist die Identität des Hinweisgebers durch die Bedingungen laut Art. 329 Strafprozessordnung geschützt. Diese sieht die Geheimhaltungspflicht der vorbereitenden Ermittlungen vor, *«bis der Beklagte davon nicht in Kenntnis gelangen kann und jedenfalls, nicht über den Abschluss der vorbereitenden Ermittlungen hinaus»* (die entsprechende Mitteilung ist vom Art. 415-bis Strafprozessordnung vorgesehen)².
- Beim Verfahren vor dem **Rechnungshof** gilt die Geheimhaltungspflicht bis zum Abschluss der Einleitungsphase. Anschließend kann die Identität des Hinweisgebers der Rechnungsbehörde für den Gebrauch im Verfahren mitgeteilt werden (Art. 67 des Gesetzesdekrets Nr. 174 vom 26. August 2016).
- Im Rahmen des **Disziplinarverfahrens**, das von der Gesellschaft eingeleitet wird und sofern diese Beanstandung durch die entsprechenden Ermittlungen begründet ist, auch wenn diese nach dem Hinweis stattgefunden haben, darf die Identität des Hinweisgebers nur mit dessen Zustimmung preisgegeben werden. Sollte die Beanstandung teilweise oder gänzlich auf dem Hinweis oder der Identität des Hinweisgebers basieren, kann die Gesellschaft nur mit dem Disziplinarverfahren fortfahren, wenn der Hinweisgeber ausdrücklich zustimmt, die eigene Identität preiszugeben. Im letzteren Fall wird der

¹ Diese Norm sieht vor, dass der Betroffene vom Garanten verlangen kann, die Konformität der Datenbearbeitung zum Zwecke des Datenschutzes zu prüfen. Der Garant für Datenschutz wird die betroffene Person über das Ergebnis in Kenntnis setzen.

² Art. 203 c.p.p. sieht die Nutzlosigkeit anonymer Aussagen und darauf basierender Ermittlungsunterlagen vor. Die ersten Richtlinien der Kassation zum Thema „Whistleblowing“ (Strafkassation, Abschnitt VI, Nr. 9041 und Nr. 9047 vom 31. Januar 2018) stellen klar, dass der Whistleblower-Kanal die Vertraulichkeit der Identität des Whistleblowers auf disziplinarischer Ebene gewährleistet, unbeschadet der Notwendigkeit, seine persönlichen Daten offenzulegen, wenn die Meldung zu einer echten Anklageerhebung im Strafbereich wird und die Identifizierung des Hinweisgebers für die Verteidigung des Angeklagten unbedingt erforderlich ist.

Whistleblower schriftlich über die Notwendigkeit der Offenlegung der vertraulichen Daten informiert, da dies für die Verteidigung der Person, gegen das der Disziplinarvorwurf angefochten wurde, unerlässlich ist.

Sollte es hingegen notwendig sein, **andere Personen** oder, wenn unbedingt notwendig, auch Externe einzubeziehen, die von den Hinweisen wissen, übermittelt der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz diesen nicht die Hinweise, sondern nur die eventuellen Prüfungsergebnisse und ggf. die anonymisierten Auszüge des Hinweises. Hierbei muss sorgfältig vermieden werden, dass aus den Informationen und den beschriebenen Tatsachen die Identität des Hinweisgebers hervorgehen kann. Diese Personen sind zur vertraulichen Behandlung der Informationen angehalten; bei Verletzung dieser Pflicht kann eine Disziplinarstrafe folgen.

4. Haftungsbeschränkungen für jeden, der Hinweise gibt, meldet oder offenlegt

Die in den Vorschriften anerkannten Schutzmaßnahmen für Whistleblower müssen auch die Haftungsbeschränkungen für die Offenlegung und Verbreitung bestimmter Informationskategorien umfassen. Die Fälle, die nicht offengelegt werden können, da sie unter die Geheimhaltungspflicht fallen, betreffen insbesondere:

- Offenlegung und Nutzung von Amtsgeheimnissen (Art. 326 Strafgesetz)
- Offenlegung des Berufsgeheimnisses (Art. 622 Strafgesetz)
- Offenlegung der Industrie- und Wissenschaftsgeheimnisse (Art. 623 Strafgesetz)
- Verletzung der Treue- und Loyalitätspflicht (Art. 2105 Zivilgesetz)
- Verstoß gegen die Bestimmungen zum Schutz des Urheberrechts
- Verstoß gegen die Bestimmungen des Datenschutzes
- Offenlegung oder Verbreitung von Informationen über Verstöße, die den Ruf der betroffenen Person verletzen

Hierbei handelt es sich um Einschränkungen, die bei Eintritt der unten aufgeführten Bedingungen gelten und deren Fehlen strafrechtliche, zivilrechtliche und verwaltungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen würde:

1. Die erste erfordert, dass zum Zeitpunkt der Offenlegung oder Verbreitung hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Informationen zur Aufdeckung des Verstoßes erforderlich sind. Daher muss der Whistleblower begründet und nicht auf der Grundlage einfacher Schlussfolgerungen davon ausgehen, dass diese Informationen für die Aufklärung des Verstoßes unerlässlich sind, mit Ausnahme überflüssiger Informationen, und nicht aus weiteren und verschiedenen Gründen (wie z. B. Klatsch, Rachsucht, Opportunismus oder Skandalismus).

2. Die zweite Bedingung hingegen erfordert, dass die Meldung, die Offenlegung oder die Anzeige in Übereinstimmung mit den im Gesetzesdekret Nr. 24/2023 festgelegten Bedingungen erfolgt ist, um von den Schutzmaßnahmen zu profitieren (Grund zu der Annahme, dass die Informationen zu den Verstößen wahr waren und zu den meldepflichtigen Verstößen gemäß Gesetzesdekret Nr. 24/2023 gehörten; interne und externe Berichte, Offenlegungen, die in Übereinstimmung mit den Bedingungen laut den Paragraphen Absätzen 6 und 7 dieses Verfahrens erfolgen).

Für die Haftungsbeschränkung ist darüber hinaus das von der Haftung ausschließende Profil des „rechtmäßigen“ Zugriffs auf die gemeldeten Informationen bzw. auf die diese Informationen enthaltenden Dokumente maßgeblich.

Der Entlaster wird nicht nur im Hinblick auf die Offenlegung und Verbreitung von Informationen tätig, sondern auch im Hinblick auf Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen des Hinweisgebers, sofern diese mit der Meldung, Beschwerde oder Offenlegung in Zusammenhang stehen und zur Aufdeckung des Verstoßes erforderlich sind.

5. Verbot der Diskriminierung und Schutzmaßnahmen

Gemäß der Whistleblowing-Gesetzgebung ist jede Form von Vergeltung, ob versucht oder angedroht, verboten. In dieser Hinsicht hat der Gesetzgeber einen umfassenderen Begriff der Vergeltung akzeptiert, einschließlich *„jedes Verhalten, jede Handlung oder Unterlassung, auch wenn es nur versucht oder angedroht wird, die infolge der Meldung, der Beschwerde bei der Justiz- oder Buchhaltungsbehörde vorgenommen wird und deren Offenlegung der meldenden Person oder der Person, die die Beschwerde eingereicht hat, direkt oder indirekt einen ungerechtfertigten Schaden verursacht oder zufügen kann“* (Art. 2, Absatz 1, Buchstabe m), Gesetzesdekret Nr. 24/2023).

Gesetzesdekret Nr. 24/2023, Art. 17 enthält eine beispielhafte und nicht erschöpfende Liste bestimmter Fälle, die eine Vergeltung darstellen könnten:

- Entlassung, Suspendierung oder gleichwertige Maßnahmen
- Herabstufung oder Nichtbeförderung
- Funktionswechsel, Arbeitsplatzwechsel, Gehaltskürzung, Änderung der Arbeitszeit
- Aussetzung der Ausbildung oder jegliche Einschränkung des Zugangs dazu
- negative Verdienstnoten oder negative Referenzen
- die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen oder anderen Sanktionen, einschließlich finanzieller Strafen
- Nötigung, Einschüchterung, Belästigung oder Ausgrenzung
- Diskriminierung oder jegliche Benachteiligung
- Versäumnis, einen befristeten Arbeitsvertrag in einen unbefristeten Arbeitsvertrag umzuwandeln, wenn der Arbeitnehmer eine berechnete Erwartung auf diese Änderung hat
- die Nichtverlängerung oder vorzeitige Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags
- Schaden, einschließlich des Rufs der Person, insbesondere in den sozialen Medien, oder wirtschaftlicher oder finanzieller Schaden, einschließlich Verlust wirtschaftlicher Chancen und Einkommensverluste
- Unzulässige Auflistung auf der Grundlage einer formellen oder informellen Branchen- oder Branchenvereinbarung, die dazu führen kann, dass die Person in der Zukunft keine Anstellung in der Branche oder Branche finden kann
- vorzeitiger Abschluss oder Rücktritt vom Vertrag über die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen
- die Aufhebung einer Lizenz oder Genehmigung
- die Aufforderung, sich einer psychiatrischen oder medizinischen Untersuchung zu unterziehen.

Die Verwaltung der Vergeltungsmaßnahmen liegt in der Verantwortung der ANAC, die auf der Grundlage spezifischer Vereinbarungen die Zusammenarbeit mit Einrichtungen des dritten Sektors (Vereine ohne Gewinnabsicht) nutzt, die den Whistleblowern Unterstützungsmaßnahmen bieten. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um unentgeltliche Informationen, Hilfestellungen und Beratungen zur Berichterstattung und zum Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen, die die nationale und europäische Rechtsvorschriften bietet, zu den Rechten der betroffenen Person und den Zugriffsbedingungen auf die Unterstützung durch den Staat.

Es wird davon ausgegangen, dass **Mitteilungen über Vergeltungsmaßnahmen** gegen den Mitarbeiter oder die anderen in Absatz 3 genannten Personen vom Whistleblower (siehe Absatz 4) **ausschließlich an ANAC** übermittelt werden müssen. Im Falle einer Vergeltungsmaßnahme informiert ANAC unverzüglich die Abteilung für öffentliche Aufgaben beim Vorsitz des Ministerrates und alle Garantie- oder Disziplinarbehörden über die Maßnahmen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Um wesentliche Ermittlungselemente zur Feststellung von Vergeltungsmaßnahmen zu erhalten, kann die ANAC im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten auf die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde für öffentliche Aufgaben und der nationalen Arbeitsinspektion zurückgreifen, unbeschadet der ausschließlichen Zuständigkeit der ANAC zur Bewertung der erworbenen Elemente und zur möglichen Anwendung der Verwaltungsstrafe (Art. 21, Gesetzesdekret Nr. 24/2023).

Die angerufene Justizbehörde ergreift alle erforderlichen – auch vorübergehenden – Maßnahmen, die zur Gewährleistung des Schutzes der herbeigeführten subjektiven Rechtslage erforderlich sind. Hierzu gehört auch Schadensersatz, Wiedereinstellung am Arbeitsplatz (auch im Falle einer Kündigung aufgrund der Anzeige), Anordnung zur Einstellung des festgestellten Verhaltens sowie die Nichtigkeitserklärung der Vergeltungsmaßnahmen.

Die für den Whistleblower vorgesehenen Schutzmaßnahmen kommen dann zur Anwendung, wenn der Whistleblower zum Zeitpunkt der Meldung, der Beschwerde bei der Justiz- oder Rechnungsbehörde oder der Offenlegung begründeten Anlass zu der Annahme hatte, dass die Informationen öffentlich bekannt gegeben wurden oder angeprangerte Verstöße wahr seien. Wenn jedoch die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Hinweisgebers für die Straftaten der Verleumdung oder in jedem Fall für die gleichen begangenen Straftaten mit der Anzeige bei der Justiz- oder Rechnungsbehörde festgestellt wird, auch bei erstinstanzlicher Verurteilung, oder seine zivilrechtliche Haftung in den Fällen von vorsätzlichem Fehlverhalten oder grober Fahrlässigkeit vorliegt, gibt es keine Garantien zugunsten des Hinweisgebers und es wird eine Disziplinarstrafe gegen ihn verhängt.

Die Schutzmaßnahmen gelten auch bei Meldungen oder Anzeige bei Justiz- oder Rechnungslegungsbehörden oder bei anonymer Offenlegung, wenn der Hinweisgeber nachträglich identifiziert wurde und Vergeltungsmaßnahmen erlitten hat. Das Gleiche gilt für Meldungen an die zuständigen Organe, Einrichtungen und Agenturen der Europäischen Union.

10. Haftungen

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 24/2023 hat der Gesetzgeber nur der ANAC die Befugnis zuerkannt, die verwaltungsrechtlichen Sanktionen im Zusammenhang mit den festgestellten und festgestellten Verstößen gemäß Art. 21 zu verhängen. Folgende Sanktionen sind vorgesehen:

- A. von 10.000,00 bis 50.000,00 Euro: Wenn ANAC feststellt, dass eine Vergeltungsmaßnahme begangen wurde oder wenn sie feststellt, dass die Meldung behindert wurde oder ein Versuch

unternommen wurde, sie zu behindern, oder dass die Geheimhaltungspflicht gemäß Art. 12, Gesetzesdekret Nr. 24/2023 verletzt wurde

- B. von 10.000,00 bis 50.000,00 Euro: Wenn ANAC feststellt, dass keine Meldekanäle eingerichtet wurden, dass keine Verfahren zur Erstellung und Verwaltung von Meldungen eingeführt wurden oder dass die Einführung dieser Verfahren nicht mit den in den Artikeln 4 und 5 des Gesetzesdekrets Nr. 24/2023 genannten Verfahren übereinstimmt, sowie wenn festgestellt wird, dass keine Überprüfung und Analyse der eingegangenen Berichte durchgeführt wurde
- C. von 500,00 bis 2.500,00 Euro: Bei Verlust des Schutzes des Hinweisgebers, es sei denn, dieser ist nicht, auch nicht in erster Instanz, wegen übler Nachrede oder in jedem Fall wegen derselben mit ihm begangenen Straftat mit der entsprechenden Anzeige bei der Justiz- oder Buchhaltungsbehörde verurteilt worden.

Die ganzen oder teilweisen Verzichtserklärungen und Transaktionen, die die im Gesetzesdekret Nr. 24/2023 vorgesehenen Rechte und Schutzrechte zum Gegenstand haben, sind nicht gültig, es sei denn, sie werden in den in Art. 2113, Absatz 4 des italienischen Zivilgesetzbuches genannten Formen und Weisen durchgeführt.

11. Schulung und Sensibilisierung im Bereich Whistleblowing

Pensplan Centrum garantiert ihren Mitarbeitern die Teilnahme an (teilweise verpflichtenden) Schulungen zum Thema Whistleblowing, um die Wichtigkeit dieses Instruments und dessen Nutzung hervorzuheben und die Falschanwendung zu vermeiden.

Alle Personen, die an der Verwaltung der Meldungen beteiligt sind (falls zum Beispiel eine Meldung fälschlicherweise statt über die richtigen Kanäle per Protokoll eingeht), müssen eine angemessene und spezifische Berufsausbildung erhalten, die darauf abzielt, ihre Fachkenntnisse auch im Bereich der Gesetzgebung zum Datenschutz, zur Daten- und Informationssicherheit sowie zur Umsetzung dieses Verfahrens verbessert.

Die Gesellschaft sensibilisiert mittels der hierfür geeigneten Kanäle wie Events, Artikel, Studien, Newsletter und das Internetportal zum Thema Whistleblowing.

Die Gesellschaft lässt allen Mitarbeitern über das Personalbüro oder den Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz eine gesonderte Mitteilung zukommen, in der die Zwecke, eventuelle Aktualisierungen und die Auszüge der vorliegenden erklärenden Prozedur, deren Modalitäten und die Ausführung der Hinweise erklärt sind.

12. Genehmigung, Inkrafttreten und Revision der Prozedur

Die vorliegende Prozedur wurde mit dem Beschluss des Verwaltungsrats genehmigt und tritt mit 15. Juli 2023 in Kraft.

Etwilige Revisionen oder Änderungen der vorliegenden Prozedur werden vom Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz genehmigt und vom Verwaltungsrat verabschiedet.

Die vorliegende Prozedur wird allen Mitarbeitern übermittelt und auf der Webseite der Gesellschaft unter „Transparente Gesellschaft“ veröffentlicht und im Intranet zur Verfügung gestellt.

13. Verarbeitung personenbezogener Daten und Aufbewahrung der Dokumentation im Zusammenhang mit Meldungen

Interne und externe Berichte sowie die entsprechenden Begleitdokumente werden über die für die Bearbeitung des Berichts erforderliche Zeit und spätestens 5 Jahre ab dem Datum der Mitteilung des Endergebnisses des Berichtsverfahrens aufbewahrt.

Gemäß Art. 4 des Gesetzesdekrets Nr. 24/2023 wurde der Entwurf dieses Verfahrens zuvor den wichtigsten Gewerkschaften mitgeteilt, auch um die Angemessenheit der vom Unternehmen eingerichteten internen Meldekanäle zu bewerten.

EXTERNE BERICHTERSTATTUNG AN ANAC, OFFENLEGUNG UND BERICHTERSTATTUNG AN DIE ORDENTLICHE ODER RECHNUNGSLEGENDE GERICHTSBEHÖRDE

• Externe Berichterstattung an ANAC

Zu den wichtigsten Neuerungen, die mit der EU-Richtlinie und folglich mit dem Gesetzesdekret Nr. 24/2023 eingeführt wurden, ist die Bereitstellung von „externen Berichten“ zu erwähnen, in Bezug auf die ANAC die einzige Stelle ist, die für die Bewertung solcher Berichte und möglicherweise für die Anwendung der damit verbundenen finanziellen Sanktionen zuständig ist. Hierbei handelt es sich um einen unabhängigen und autonomen Kommunikationskanal als weitere Garantie für die Wirksamkeit der Regulierung und den Schutz des Whistleblowers. In diesem Fall muss der Whistleblower seine Mitteilungen ausschließlich direkt an ANAC richten, wenn alternativ eine der folgenden Bedingungen vorliegt:

- der verpflichtende interne Meldekanal nicht vorgesehen, nicht aktiv ist oder nicht den Vorgaben der verschiedenen Rechtsvorschriften entspricht
- Der Whistleblower eine interne Meldung erstellt hat, die jedoch keine Wirkung hatte
- Der Whistleblower berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass die interne Meldung nicht weiterverfolgt wird oder dass die Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen gegen ihn besteht
- Der Whistleblower berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen könnte.

Mit der neuen Gesetzesregelung für Whistleblowing hat der Gesetzgeber der ANAC drei Hauptbefugnisse übertragen:

- **Regulierungsmacht:** ANAC überprüft regelmäßig und mindestens alle drei Jahre seine Verfahren zur Entgegennahme und Verarbeitung externer Berichte
- **Befugnis zur Verwaltung externer Berichte:** ANAC ist das einzige Unternehmen, das berechtigt ist, externe Berichte zu empfangen und zu verwalten, sei es in schriftlicher Form über die IT-Plattform, mündlich über Telefonleitungen, Sprachnachrichtensysteme oder durch direkte Treffen
- **Sanktionsbefugnis:** ANAC wendet die in Art. 21, des Gesetzesdekrets Nr. 24/2023 vorgesehenen finanziellen Verwaltungssanktionen an.

Die Verwaltung des externen Meldekanals liegt vollständig bei ANAC, die, auch durch den Einsatz von Verschlüsselung, die Vertraulichkeit der Identität des Whistleblowers, der betroffenen Person und der in der Meldung erwähnten Person sowie der dazugehörigen Anhänge gewährleistet. Dokumentation. Externe Berichte können in schriftlicher Form oder mündlich über Telefonleitungen oder Sprachnachrichtensysteme oder durch ein direktes Treffen innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen, wenn der Berichterstatter selbst darum bittet. Wenn der externe Bericht einer anderen Person als ANAC vorgelegt wird, wird dieser innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt an die Behörde gesendet und gleichzeitig der Berichterstatter informiert.

ANAC stellt hochqualifiziertes Personal für die Verwaltung des externen Berichtskanals ein. Dieses wird damit beauftragt:

- interessierte Personen über die Nutzung des externen und internen Meldekanals sowie über die Schutzmaßnahmen zu informieren
- dem Hinweisgeber **innerhalb von 7 Tagen** nach Erhalt eine Empfangsbestätigung für die externe Meldung auszustellen, es sei denn, dieser verlangt ausdrücklich etwas anderes oder die ANAC ist der Ansicht, dass die Mitteilung den Schutz der Identität des Hinweisgebers gefährden könnte
- mit dem Whistleblower in Kontakt zu treten und bei Bedarf Ergänzungen anfordern
- die eingegangenen Berichte weiterzuverfolgen, die entsprechende Untersuchung auch durch Anhörungen und Beschaffung von Dokumenten durchzuführen
- dem Hinweisgeber innerhalb von 3 Monaten oder bei Vorliegen berechtigter Gründe innerhalb von 6 Monaten ab dem Datum der Empfangsbestätigung des externen Berichts oder nach Ablauf von 7 Tagen nach Erhalt zu antworten
- dem Hinweisgeber das endgültige Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen, das in einer Empfehlung, einer Verwaltungsanktion, einer Übermittlung an die zuständigen Behörden oder einer Archivierung bestehen kann.

Gehen bei der ANAC Meldungen über Verstöße ein, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, leitet sie diese Meldungen an die zuständigen Verwaltungs- oder Justizbehörden, einschließlich der Institutionen, Einrichtungen oder Agenturen der Europäischen Union, weiter und benachrichtigt gleichzeitig den Hinweisgeber.

Im Falle eines erheblichen Zustroms externer Meldungen kann die ANAC jenen Vorrang einräumen, die Informationen über Verstöße betreffen, die eine schwere Schädigung des öffentlichen Interesses darstellen, oder gegen Grundsätze von verfassungsrechtlicher Bedeutung oder das Recht der Europäischen Union verstoßen und möglicherweise die geringfügigere Meldungen archivieren.

- **Offenlegung**

Innovativ ist die Regelung durch Art. 15 des Gesetzesdekrets Nr. 24/2023, welche erstmals die Möglichkeit für den Whistleblower darstellt, seine Meldungen durch „Offenlegung“ vorzulegen, d.h. Informationen über Verstöße durch die Presse oder auf elektronischem Wege oder in jedem Fall durch Verbreitungswege öffentlich zugänglich zu machen um eine große Anzahl von Menschen zu erreichen, sofern folgende spezifischen Bedingungen erfüllt sind:

- falls der Whistleblower eine interne und externe oder nur eine externe Meldung abgegeben hat und innerhalb der gesetzten Fristen keine Antwort erhalten hat
- Der Whistleblower berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen könnte
- Der Whistleblower berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass die externe Meldung das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen birgt oder aufgrund der besonderen Umstände des konkreten Falles möglicherweise nicht weiterverfolgt wurde.

In jedem Fall werden die Regeln zum Berufsgeheimnis von Journalisten unter besonderer Berücksichtigung der Nachrichtenquelle eingehalten.

- **Anzeige bei der ordentlichen Justiz- oder Buchhaltungsbehörde**

Das Gesetzesdekret Nr. 24/2023 erkennt in Übereinstimmung mit der vorherigen Verordnung den geschützten Personen auch die Möglichkeit an, sich an die zuständigen nationalen Behörden, Justizbehörden und Rechnungslegungsbehörden zu wenden, um eine Beschwerde über rechtswidriges Verhalten einzureichen, von dem sie im Zusammenhang mit öffentlichen oder privaten Arbeiten Kenntnis erlangt haben.

Wenn der Whistleblower die Position eines Amtsträgers oder Beamten des öffentlichen Dienstes innehat, und eine Meldung über interne oder externe Kanäle abgegeben hat, entbindet ihn dies aufgrund der Bestimmungen des Art. 331 c.p.p und der Artikel 361 und 362 des italienischen Strafgesetzbuches nicht von der Verpflichtung, strafrechtlich relevante Tatsachen und Hypothesen eines Steuerschadens der zuständigen Justiz- oder Buchhaltungsbehörde zu melden.

Es wird daran erinnert, dass der objektive Geltungsbereich der Artikel 361 und 362 des Strafgesetzbuches, die die Meldepflicht nur für Straftaten (die von Amts wegen verfolgt werden können) vorsehen, eingeschränkter sind als die Meldepflicht des Whistleblowers, der auch Straftaten anderer Art melden kann.

Falls ein öffentlich Bediensteter eine Straftat gemäß den Artikeln 361 oder 362 des Strafgesetzbuches der Justizbehörde meldet und dann aufgrund der Meldung diskriminiert wird, kann er weiterhin den durch die Referenzgesetzgebung vorgesehenen Schutz für die erlittenen Vergeltungsmaßnahmen in Anspruch nehmen.

Die gleichen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit und des Inhalts von Berichten werden von den Dienststellen der zuständigen Behörden eingehalten, bei denen die Beschwerde eingereicht wird.

Anhang 2

Anhang zum Gesetzesdekret Nr. 24 vom 10. März 2023 zur „Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, und zur Festlegung von Bestimmungen zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen die nationalen Gesetzesbestimmungen melden.“

Einsehbar unter: <https://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:decreto.legislativo:2023;024>